

## Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich

VO-42-LVB-22-594

## Beschluss zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides über die Abberufung des Bürgermeisters

---

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Bearbeitung:</i> Petra Niewelt	<i>Datum</i> 13.04.2022 Verfasser:
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Nach § 32 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann der direkt gewählte Bürgermeister **nur** durch Bürgerentscheid abberufen werden. Das Nähere regelt § 20 KV M-V.

Laut § 20 Abs.7 KV M-V kann durch die Initiative der Gemeindevertretung der Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters herbeigeführt werden (sogenanntes Vertreterbegehren).

Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln **aller** Gemeindevertreter, also der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter nach § 31 Absatz 1 KV M-V. Die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter der Gemeinde Wulkenzin beträgt 13, davon zwei Drittel sind 8,66, aufgerundet 9.

Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich 9 Gemeindevertreter **für** die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abberufung des Bürgermeisters entscheiden.

Weiterhin gilt § 32 Absatz 1 Satz 1 KV M-V entsprechend, das heißt, die Abstimmung über diese Beschlussvorlage erfolgt geheim, **sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt.**

Die Gemeindevertretung muss nach § 16 i. V. m. § 14 der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO) über die konkrete Fragestellung entscheiden.

Die Frage, die nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden darf, lautet:

**Sind Sie dafür, dass der Bürgermeister abgewählt wird?**

Der Bürgerentscheid soll als Abstimmung in Abstimmungsräumen am Sonntag, dem 14.08.2022 durchgeführt werden. Eine Briefabstimmung wird entsprechend § 17 Abs.1 KV-DVO zugelassen.

Der Bürgerentscheid selbst bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss.

**Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) KV M-V ist **kein** Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Hier gilt § 24 (2) Ziffer 2, wonach das Mitwirkungsverbot bei Wahlen sowie Abberufungen keine Anwendung findet.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abwahl des Bürgermeisters

**Finanzielle Auswirkungen**

Für die oben genannte Maßnahme werden im Haushaltsplan der Gemeinde Wulkenzin zusätzliche Kosten von ca. 1.800,00 € benötigt, davon 1.000,00 € für den Bürgerentscheid und ca. 800,00 € für die Neuwahl eines Bürgermeisters (Folgekosten).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	ergebniswirksam
		<input checked="" type="checkbox"/>	finanzwirksam

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK 00000.00000000 ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	1.800,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 61100.4012000 in Höhe von:	1.000,00 €
		im PSK 61100.4013000 in Höhe von:	800,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
<b>Folgekosten (zu a.) und b.)</b>			
Nein			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	für Jahr 2022	i.H.v. 800,00 €

**Anlage/n**  
Keine